

**Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete
(Bayerische Natura 2 000-Verordnung – BayNat2000V)**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Natura 2 000-Gebiete

In Bayern werden folgende Natura 2 000-Gebiete festgelegt:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß **Anlage 1** einschließlich der jeweiligen Erhaltungsziele gemäß **Anlage 1a**,
2. Europäische Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete) gemäß **Anlage 2** einschließlich der jeweiligen Erhaltungsziele gemäß **Anlage 2a**.

§ 2

Gebietsbegrenzungen

(1) ¹Die Grenzen der Natura 2 000-Gebiete ergeben sich aus Detailkarten im Maßstab 1:5 000, die bei der obersten Naturschutzbehörde und den Kreisverwaltungsbehörden in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt sind. ²Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie. ³Die Gebiete sind überblicksartig im Maßstab 1:100 000 auch in den **Anlagen 1.1 bis 1.674** für die FFH-Gebiete sowie in den **Anlagen 2.1 bis 2.84** für die Vogelschutzgebiete dargestellt. ⁴Neben den Anlagen sind auch die Karten nach Satz 1 Bestandteil dieser Verordnung.

(2) ¹In der Gebietsmeldung nicht enthaltene Einzelflächen sind unter Angabe von Gemarkung und Flurnummer in einem Verzeichnis aufgeführt, das entsprechend Abs. 1 Satz 1 zusammen mit den dort genannten Karten gesichert, niedergelegt und einsehbar ist. ²Sie sind abweichend vom Gebietsumgriff nach Abs. 1 nicht Bestandteil der Natura 2 000-Gebiete.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Hinsichtlich der zu erhaltenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse werden in der Anlage 1a für die FFH-Gebiete und in der Anlage 2a für die Vogelschutzgebiete jeweils die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt.

(2) ¹Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können. ²Er wird als günstig erachtet, wenn

1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 Satz 2 günstig ist.

(3) ¹Der Erhaltungszustand einer Art umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können. ²Er wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig wei-

terhin bilden wird,

2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

(4) ¹Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Vollzugshinweise im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Erhaltungsziele nach Abs. 1 gebietsbezogen näher konkretisieren. ²Die Vollzugshinweise dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen gemäß § 4. ³Die Ergebnisse der Managementplanung werden im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung der Vollzugshinweise berücksichtigt.

§ 4

Managementplanung

(1) ¹Für die Natura 2 000-Gebiete werden Managementpläne gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG erstellt. ²In ihrem Grundlagenteil werden Angaben zu Vorkommen, Habitaten und Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen, Lebensräume und Arten aufgenommen. ³In ihrem Maßnahmenteil werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands festgelegt.

(2) ¹Die Managementpläne werden unter Beteiligung der Betroffenen erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. ²Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen. ³Das Verschlechterungsverbot nach den §§ 33 und 34 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Anlagen zur Bayerischen Natura 2 000-Verordnung:

FFH-Gebiete:

Anlage 1: Liste der FFH-Gebiete mit den jeweils gebietsspezifischen Lebensraumtypen nach Anhang I (sortiert nach EU-Code) bzw. Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (alphabetisch sortiert)

Anlage 1a: Erhaltungsziele für die in Anlage 1 gelisteten Lebensraumtypen (sortiert nach EU-Code) und Arten (alphabetisch sortiert)

Anlagen 1.1 bis 1.674: Übersichtskarten im Maßstab 1:100.000

Vogelschutzgebiete:

Anlage 2: Liste der Vogelschutzgebiete mit den jeweils gebietsspezifischen Vogelarten

Anlage 2a: Erhaltungsziele für die in Anlage 2 gelisteten Vogelarten (alphabetisch sortiert)

Anlagen 2.1 bis 2.84: Übersichtskarten im Maßstab 1:100.000